

**Bekanntmachung gemäß § 10 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster
52-500-0018629/0001.U

Münster, den 02.10.2024
Domplatz 1 – 3, 48147 Münster
dez52@bezreg-muenster.nrw.de

Die Firma VZH GmbH, Sickingmühler Straße 122 in 45772 Marl, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle (chemische Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation/Oxidation) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz am Standort Benzstraße 27 in 48619 Heek (Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 122) beantragt.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Domplatz 1-3, 48147 Münster hat der Firma Firma VZH GmbH mit Datum vom 20.09.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 28.07.2023 (Eingang BR MS am 02.08.2023) gemäß § 4 i. V. m. § 6 und 8a BImSchG die

Genehmigung

im Gewerbepark Heek – West III der Gemeinde Heek, auf dem Grundstück in 48619 Heek, Benzstr. 27, Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 128, eine Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung für Ölabscheiderinhalte und Schlämme aus Süßwasserbohrungen mit einer Behandlungskapazität von 18.249 t/a gemäß Ziffer 8.8.1.1 der 4.BImSchV, Behandlung von Ölabscheiderinhalten und gemäß Ziffer 8.8.2.2 der 4.BImSchV, Schlämmen aus Süßwasserbohrungen zu errichten und zu betreiben.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 128.

Zudem stelle ich gemäß § 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) die wasserrechtliche Eignung der Feststoffmulde fest.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- *Baugenehmigung gemäß Bauordnung (BauO NRW)*
- *Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)*
- *Wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV*

Mit dieser Genehmigung erlischt der Zulassungsbescheid vom 19.12.2023 für den vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG.“

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.“

Der gesamte Genehmigungsbescheid mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen wird nach der Bekanntmachung (11.10.2024) für einen Monat vom 14.10.2024 bis 13.11.2024 online unter folgendem Link unter dem Stichwort „Genehmigung von Anlagen“ bei der Bezirksregierung Münster ausgelegt: <https://www.brms.nrw.de/go/verfahren>

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung bestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Münster angefordert werden.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfristen gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Martin Hohl